Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/14 93/12/0168

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §19 Abs6 Z2;

Rechtssatz

Beide Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs 6 Z 2 StudFG 1992 müssen vorliegen (argumento "und"), damit eine Nachsicht vom Mangel des günstigen Studienerfolges nach dieser Bestimmung zu gewähren ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120168.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at